Tote ohne explizites Bezugswort im Genitiv genannt, d.h. die Ergänzung „ossa" (= die Gebeine des- - -) war gedanklich vorzunehmen. Bei der vorliegenden Inschrift ist allerdings die Ergänzung der Weiheformel „Bonae Memoriae" (= dem guten Gedenken der/des - - -) naheliegend. Sie tritt in der zweiten Hälfte des 3. Jhs. in Ostgallien häufig und im germanischen Raum zumindest gelegentlich auf. Zu dieser Zeit war die Weihung an die Manen („Dis Manibus") zur Floskel erstarrt und wurde nicht mehr mit einem nachfolgenden Genitiv konstruiert. Der Titel „protector domini nostri" ist ab severischer Zeit nachzuweisen (SHA Car. 7). In seiner frühen Form (Mitte/Ende 3. Jh.) bezeichnete er einen Beförderungsgrad hoher Offiziere, seit 290 n. Chr. auch von Zenturionen (vgl. Jones, Later Roman Empire 2, 636 ff.). Die geistige Nähe zum germanischen Gefolgschaftswesen machte ihn besonders attraktiv für Usurpatoren, die sich mit dieser Auszeichnung meist aus dem germanischen Raum stammende Berufsoffiziere persönlich verpflichteten (vgl. Diesner, RE Suppl. 11, 1968, 1115 f.). Domaszewski-Dobson (188, Anm. 4) vermuten, daß der hier genannte „protector" im Hauptquartier eines in Köln residierenden Kaisers Dienst tat. Demnach stammt die Inschrift entweder aus der Zeit des gallischen Sonderreiches (260–274) oder aber Superinius diente einem der späteren Kölner Gegenkaiser, Bonosus (280) oder Proculus (280–281; der 350 n. Chr. in Köln sich erhebende Silvanus ist dagegen zu spät).

Dat.: 2. Hälfte 3. Jh.

Literatur: CIL XIII 8273; Klinkenberg 1906, 271; Lehner Nr. 676; H. -J. Diesner, RE Suppl. 11, 1968, 1115 f., s.v. protector; Jones, Later Roman Empire 2, 636 ff.

**Nr. 284 | Grabinschrift (Kalkstein)**

Datenbank ID: 268
Inv.-Nr.: 330
Galsterer 1975 Nr. 205
AO: Köln RGM
FO: Köln; Gereonskloster, nördlich von der Südostecke des Hauses Nr. 2 (Klinkenberg 1902, 143), 1888. Nach Zangemeister wurde der Stein bei Kanalisationsarbeiten gefunden, etwa „7 Schritte von der SO-Ecke des Hauses Nr. 2 in der Verlängerung der W-Seite der Probsteingasse [...] etwa anderthalb Meter tief im Schutt neben einer Mauer [...], dabei zwei römische Töpfe voll Knochen, ein Fläschchen von grauem Thon und ein Lämpchen".
Maße: 61 cm x 66 cm x 14 cm

Tafel. Am Unterrand und teilweise auf dem Schriftfeld abgeschlagen. Sehr nachlässige Schrift.

*Viatorinus prot/ector mi(li)tavit an/nos triginta o/ ccissus in bar/[5]barico iuxta D/ivitia a Franco. / Vicarius Divitesi(u)m*

Der „protector" Viatorinus diente 30 Jahre. Er wurde im Barbarenland in der Nähe von Deutz von einem Franken getötet. Der „vicarius" der Deutzer (ließ den Stein setzen).

Bei der Inschrift für den „protector" Viatorinus handelt es sich – wie bereits Schmitz (688) betonte – um einen regelrechten „Dienstgrabstein", der keinerlei Zeichen persönlicher Verbundenheit aufweist, keine Familie, ja nicht einmal Kameraden nennt. Er wurde pflichtgemäß vom zuständigen Militärbefehlshaber gesetzt, der nur als Funktionsträger, nicht aber als dem Verstorbenen persönlich Verbundener erscheint. Dementsprechend werden auch nur die formal notwendigen Angaben (Rang, Dienstjahre, Tod in Ausübung der Pflicht) gemacht. Die Inschrift gehört insbesondere aufgrund der überaus nachlässigen Schrift in das späte 4., vielleicht sogar in das frühe